

Lehrabschlussprüfungen der Maurer 2011

Auch dieses Jahr konnte bei den Maurern eine erfreulich hohe Zahl an Absolventen in der GIB Muttenz die Fähigkeitszeugnisse entgegennehmen.



Gespanntes Warten auf die Resultate der Abschlussprüfungen

Der grosse Tag ist endlich gekommen. In Begleitung einer stattlichen Anhängerschar von Eltern, Freunden und Lehrmeistern versammelten sich die Absolventen im Klassenzimmer der Maurer zur Übergabe der Zeugnisse.

Die praktische Prüfung war recht anspruchsvoll. Insbesondere das zu erstellende Schalungsobjekt hatte es in sich. Echte Präzisionsarbeit war gefragt.

Wie in den Vorjahren, wurden im Vorfeld der Prüfungen die Objekte auf der MLS-Homepage veröffentlicht. Da in den letzten Jahren schweiz-

weit eine hohe Zahl nicht bestandener praktischer Prüfungen zu verzeichnen war, griff die Prüfungskommission zu dieser Massnahme.

George von Büren gratulierte den Absolventen und gab den Anwesenden einen Einblick zur Geschichte der Zunft des „Drei vereinbarten Handwerks“. Zu ihnen gehören die Maurer, Zimmermänner und die Steinhauer. Auch Rolf Graf, Ressortleiter Ausbildung beim BRB, gratulierte den Absolventen und orientierte zugleich über die weiteren möglichen Berufswege, die den frisch gebackenen Maurern nun offen stehen.

Vor der Zeugnisübergabe kündigt Fachlehrer Stephan Gysel noch eine Verabschiedung an.

Nach über 25-jähriger Tätigkeit als Baufachlehrer geht Peter Scholer in die wohlverdiente Pension. Ebenfalls nach langjährigem Einsatz als Fachlehrer und Experte tritt auch Armin Reichenbach von seinem Amt zurück. Ihr Einsatz für den Berufsnachwuchs, bei dem sie mit grosser Fachkompetenz das nötige Berufsrüstzeug vermittelt haben, wurde mit grossem Applaus verdankt.

Aus unserer Verbandsregion haben sich 43 Maurerlehrlinge der Prüf-

ung gestellt. Leider müssen wir das Jahr 2011 als schlechten Jahrgang verbuchen, haben doch 13 Lehrlinge die Prüfung nicht bestanden, was einer Durchfallquote von rund 30 % entspricht. Das ist natürlich für alle Beteiligten enttäuschend.

Auch wenn wir in diesem Jahr keinem „Rangkandidaten“ gratulieren konnten, so darf gleichwohl erwähnt werden, dass einige Absolventen eine sehr gute Prüfung vorgelegt haben. Von den 30 erfolgreichen Absolventen haben 9 mit einer Note zwischen 5,0 und 5,2 abgeschlossen. Als kleine Anerkennung erhielten diese von der Geschäftsstelle ein BRB-Sackmesser.

Einmal mehr dürfen wir an die Herren vom „Drei vereinbarten Handwerk“ ein grosses Dankeschön richten. Sie haben die Lehrabschlussfeier wiederum mit einer grosszügigen Spende unterstützt.

Fragen im Nachgang – und ein Angebot

Im Nachgang stellen wir uns die wohl berechtigte Frage: An was hat es

gelegen, dass wir einen solchen Leistungsrückgang verzeichnen mussten?

Gleichzeitig stellt sich aber auch die Frage: Was kann man dagegen tun? Nun, wir wollen nicht untätig sein, denn eine qualitativ hochstehende Ausbildung und bestens qualifizierte Berufsleute in unseren Bauunternehmungen sind das Ziel des BRB!



Rolf Graf sorgt sich um die Ausbildung

Ein Schritt und ein Ansatz in diese Richtung ist das sich im Aufbau befindliche Angebot für die Berufsbildenden in unseren Lehrbetrieben. Wir bieten zwei Weiterbildungsmodulare zu diesem Thema an: „Konkrete Umsetzung der Bildungspläne“ und „Lernende erfolgreich auswählen“. Weitere Vorinformationen finden Sie unter „Kurshinweise“ auf Seite 4. Nutzen Sie die Gelegenheit!

Georges Harr ■

Unbezahlter Urlaub: länger auf mehr Lohn warten

Im Umkehrschluss zu Art. 43 Abs. 2 LMV hat ein gelernter Bau-Facharbeiter spätestens im dritten Jahr nach abgeschlossener Lehre einen 100%-igen Anspruch auf den Mindestlohn der Lohnklasse Q. In den ersten beiden Jahren kann der Arbeitgeber mit Verweis auf fehlende Praxis den Lohn hingegen um 12% (1. Jahr) bzw. um 10% (2. Jahr) kürzen. Begründet wird dies damit, dass ein Lehrabgänger noch nicht über die gleichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt wie ein langjähriger Bau-Facharbeiter.

Falls in diesen ersten beiden Jahren der Mitarbeiter nunmehr über längere Zeit (z.B. sechs Monate) unbezahlten Urlaub hatte bzw. gar nicht im gelernten Beruf tätig war, stellt sich die Frage, ob ein Arbeitgeber ihm ab dem dritten Jahr nach Lehrabschluss dennoch

den vollen Basislohn zu bezahlen hat.

Da ein so langer Unterbruch bzw. „Berufsabwesenheit“ punkto Erfahrung nichts bringt, der höhere Lohn hingegen aber gerade auf dieser Berufserfahrung gründet, muss ein Arbeitgeber in einem solchen Fall auch nach der zweijährigen Frist nicht den vollen Basislohn bezahlen. Dies entspräche weder im Sinn noch dem Zweck der Regelung.

Wichtig zu wissen für Sie als Arbeitgeber ist hingegen, dass man jede Abweichung vom Basislohn, insbesondere auch in Fällen, in denen man sich auf Art. 43 Abs. 2 LMV bezieht, der zuständigen paritätischen Berufskommission mitteilt; in der Region Basel also der Regio-PBK.